

Produktintervention und Investmentvermögen

Dr. Anahita Sahavi, WA 41

Überblick

- Produktintervention nach § 4b WpHG
- Produktintervention nach Artikel 42 MiFIR
- Anwendungsbereich und Adressaten einer Produktintervention
- KVG als Adressat der Produktintervention nach MiFIR
- KVG als Adressat der Produktintervention nach WpHG
- Produktintervention nach MiFIR versus Vertriebsregelungen nach der AIFM- oder OGAW-RL
- Produktintervention nach WpHG versus Regelungen des KAGB
- Produktintervention nach WpHG versus Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Produktintervention nach § 4b WpHG

Inkrafttreten:

10. Juli 2015 mit dem Kleinanlegerschutzgesetz

Tatbestandsmerkmale:

- Finanzinstrumente oder strukturierte Einlagen
- Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis
- Erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz
- Gefahr für die Finanzmärkte

Rechtsfolge: Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs eines Finanzinstruments/einer strukturierten Einlage oder einer bestimmten Form der Finanztätigkeit/Finanzpraxis

Produktintervention nach Artikel 42 MiFIR

Inkrafttreten:

Voraussichtlich am 03. Januar 2017

Tatbestandsmerkmale:

Weitgehend identisch mit § 4b WpHG

Produktintervention nach Artikel 42 MiFIR

Weitere Voraussetzungen:

- Bestehende regulatorische Anforderungen des Unionsrechts begegnen Risiken nicht hinreichend (Subsidiaritätsgrundsatz)
- Keine Diskriminierung von Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die von anderen Mitgliedstaaten aus erbracht werden
- Angemessene Anhörung der Behörden anderer Mitgliedstaaten, die von der Maßnahme betroffen sein könnten
- Benachrichtigung der anderen zuständigen Behörden und ESMA einen Monat vor Inkrafttreten der Maßnahme
- Bei Gefahr in Verzug: Maßnahme kann vorläufig ergriffen werden; 24 Stunden nachdem ESMA und die anderen Behörden informiert wurden

Anwendungsbereich und Adressaten der Produktintervention

Unstreitig: Anteile an Investmentvermögen=Finanzinstrumente

Unstreitig: Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDUen) und damit Intermediäre, die Anteile an Investmentvermögen vertreiben, vermarkten oder verkaufen

Problem: Kann eine Produktinterventionsmaßnahme direkt gegenüber einer KVG erlassen werden, die

- Anteile an ihren Investmentvermögen selbst vertreibt, vermarktet oder verkauft oder
- als KVG Dienstleistungen wie die Anlagevermittlung oder Anlageberatung (§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 KAGB) in Bezug auf Finanzinstrumente erbringt, die Ziel einer Produktinterventionsmaßnahme sind?

KVG als Adressat der Produktintervention nach MiFIR

- MiFID knüpft an WpDUen an; Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen explizit von MiFID ausgenommen (Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 1 Buchst. i)
- KVGen und Investmentvermögen somit keine unmittelbaren Adressaten einer Produktintervention, sondern nur WpDUen, soweit sie als Intermediäre Fondsanteile vertreiben; KVGen und Investmentvermögen jedoch mittelbar über die Schließung des Vertriebskanals betroffen
- Frage: Kann eine KVG unmittelbarer Adressat einer Produktintervention sein, wenn sie z.B. als Anlagevermittler oder als Anlageberater Finanzinstrumente vertreibt?

KVG als Adressat der Produktintervention nach WpHG

- Pro:**
- keine Einschränkung des Wortlautes des § 4b WpHG auf einen bestimmten Adressatenkreis
 - Erweiterung des Wortlautes des Anwendungsbereiches des WpHG (§ 1 WpHG) durch das Kleinanlegerschutzgesetz auf „*Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen*“
 - Sinn und Zweck: laut Gesetzesbegründung Anlegerschutz
- Contra:**
- keine explizite Erwähnung von KVGen und Anteilen an Investmentvermögen in der Gesetzesbegründung zu § 4b WpHG (anders: freie Vermittler und Vermögensanlagen)
 - kein ausdrücklicher Verweis im KAGB auf § 4b WpHG (anders: § 18 Abs. 2 VermAnlG)

Produktintervention nach MiFIR versus Vertriebsregelungen nach der AIFM- oder OGAW-RL

- Kommt Produktintervention in Betracht beim Konflikt mit der AIFM- und OGAW-RL, die europaweiten Vertrieb harmonisieren sollen?
- Orientierung an Harmonisierungsgrad

Produktintervention nach WpHG versus Regelungen des KAGB

- Genehmigung der Anlagebedingungen und Vertriebsrecht sind zu erteilen, wenn die Anlagebedingungen die gesetzlichen Anforderungen des KAGB erfüllen bzw. der Vertrieb nicht gegen die Vorschriften des KAGB verstößt
- Zu den gesetzlichen Anforderungen des KAGB gehört die „Wahrnehmung der Aufgaben im besten Interesse der Anleger“ (§ 26 KAGB)
- Sperrwirkung für die Produktintervention?
- Verhältnis Produktintervention nach § 4b WpHG zum Vertriebsuntersagungsrecht nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 26 KAGB

Produktintervention nach WpHG versus Regelungen des KAGB oder des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Verhältnis Produktintervention zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrenrechtes bezüglich Rücknahme oder Widerruf eines rechtswidrigen bzw. rechtmäßigen Verwaltungsaktes (§§ 48, 49 VwVfG)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!